

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M
durch die Post
bezog. 3,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Zeile
80 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3--5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 39. Münsterberg, Sonnabend, den 21. August 1920.

Der Erzeugerhöchstpreis für Frühkartoffeln wurde vom 18. August d. Js. ab auf 27 Mark pro Zentner Münsterberg, den 16. August 1920. festgesetzt.

[H. 10909.] **Umwandlung der freien Kreis-Schuhmachereinnung in Münsterberg in eine Zwangsinnung.** Die freie Schuhmacher-Innung in Münsterberg hat den Antrag gestellt, gemäß § 100 der Gewerbeordnung für ihren bisherigen Bezirk, umfassend den Kreis Münsterberg eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Münsterberg zu errichten. Der Zwangsinnung sollen alle Gewerbetreibende, die das Schuhmacherhandwerk in diesem Bezirke selbständig betreiben, als Mitglieder angehören.

Für die Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden diesem Antrage zustimmt, habe ich den Landrat Herrn Dr. Kirchner in Münsterberg zum Kommissar bestellt. Breslau, den 26. Juli 1920.

Der Regierungspräsident.

Bezugnehmend auf obige Amtsblattbelanntmachung mache ich hiermit bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Bezirke des Kreises Münsterberg schriftlich bis zum 4. September d. Js. oder mündlich in der Zeit vom 26. August bis zum 4. September er. im Landratsamt abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraums werktäglich von 8 bis 11 Uhr in dem Dienstzimmer des Rechnungsrats Walke erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Kreise Münsterberg das Schuhmacherhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerkten auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe einer Äußerung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben. Münsterberg, den 16. August 1920.

Der Kommissar. Dr. Kirchner.

[H. 11303.] **Räumung des Reihemühlgrabens.** Zur Räumung des Reihemühlgrabens wird das Wasser desselben am 12. September d. Js. abgelassen werden.

Die Räumungspflichtigen fordere ich hierdurch auf, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen die Räumungsarbeiten vorschriftsmäßig auszuführen, d. h. die Unebenheiten der Grabensohle durch Abstecken zu entfernen und nebst den darauf wuchernden Kräutern auf den Grabenrand hinauszwerfen.

Die Uferbesitzer fordere ich hierdurch auf, die auf dem Graben überhängenden Aeste von Sträuchern und Schilf oder schilfartige Gräser von den Böschungen der Ufer zu beseitigen. Die Arbeiten sind bis zum 17. September d. Js. bestimmt zu beenden, da an diesem Tage die Revision des Grabens beginnt. Der Wiederanstieg des Wassers erfolgt abends den 19. September d. Js., falls nicht etwa diese Frist durch erforderlich werdende Nachräumungsarbeiten auf Kosten der betreffenden Pflichtigen verlängert werden muß.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher von Nieder-Pomsdorf, Gollendorf, Neuhaus, Brucksteine und Ober-Pomsdorf ersuche ich, die beteiligten Uferbesitzer mit Anweisung zu versehen. Münsterberg, den 19. August 1920.

Der Landrat als Wasserpolizeibehörde des Reihemühlgrabens.